

## **1. Rechtslage**

### ***Was sind Urheber- und Leistungsschutzrechte?***

Urheber- und Leistungsschutzrechte schützen das geistige Eigentum und die Investitionen der Kreativen und der Kreativindustrie. Sie sichern den Rechteinhabern eine angemessene Beteiligung an der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Leistungen durch Dritte.

### ***Wer muss urheberrechtliche Lizenzentgelte zahlen?***

Jeder, der Fernseh- und Hörfunksignale innerhalb eines Kabelnetzes oder einer Hausverteilanlage weitersendet oder die Programmsignale zur Nutzung bereitstellt, ist nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungspflichtig und gewährt den Urheber- und Leistungsschutzberechtigten eine angemessene Beteiligung an dem Mehrwert, der durch die Verwertung seiner Leistung entsteht. Das gilt für Kabelnetzbetreiber genauso wie für Hotels und Krankenhäuser.

### ***Gilt die Lizenzpflicht auch für Eigentümer/Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften?***

Ja, die Lizenzpflicht gilt auch für Eigentümer als Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften, die ein hausinternes Kabelnetz betreiben.

Entscheidend ist die Nutzung durch einen Eigentümer, der mehr als zehn Wohnungen versorgt oder die Nutzung durch eine Wohnungseigentümergeinschaft, die eine Hausverteilanlage betreibt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Signale per Antenne, Satellit, Kabelanschluss oder auf sonstige Weise empfangen werden.

Eigenheimer, die nur für den eigenen Gebrauch Fernseh- und Hörfunksignale empfangen, sind hingegen nicht lizenzpflichtig.

### ***Ab wie vielen Wohnungen sind Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften zur Zahlung verpflichtet?***

Grundsätzlich unterliegt jedes Hausverteilnetz, das eine Mehrzahl von Wohnungen mit den Programmsignalen versorgt, der Vergütungspflicht.

Dem zwischen der VG Media und Haus & Grund ausgehandelten Gesamtvertrag entsprechend wird die VG Media ihre Ansprüche derzeit jedoch erst ab einer Versorgung von mehr als 10 Wohnungen pro Hausverteilanlage durchsetzen.

### ***Für welche Leistungen müssen Lizenzentgelte gezahlt werden?***

Wer die Programme der Fernseh- und Hörfunksender zeitgleich, unverändert und vollständig im Kabel/der Hausverteilnetzanlage weitersendet, nimmt eine nach dem Urheberrechtsgesetz relevante Nutzung vor. Für diese Nutzung müssen

Lizenzentgelte an die Urheber- und Leistungsschutzberechtigten gezahlt werden. Hierbei ist es unerheblich, ob die Programme per Antenne, Satellit, Kabelanschluss oder auf sonstige Weise empfangen werden. Alleine die Weitersendung an Dritte stellt eine urheberrechtlich lizenzpflichtige Handlung dar.

### ***Aus welchem Grund müssen Lizenzentgelte gezahlt werden?***

Das Urheberrechtsgesetz regelt in §§ 20b und 87, dass Urheber ihre Werke verwerten können. Die Veröffentlichung der Werke steht allein dem Urheber zu. Diese können anderen jedoch die Rechte zur Nutzung der Werke einräumen. Die Kabelweitersendung stellt gesetzlich eine solche Nutzung dar.

### ***Was ist eine Verwertungsgesellschaft?***

Eine Verwertungsgesellschaft ist ein Zusammenschluss von Rechteinhabern (Wahrnehmungsberechtigte). Sie lizenziert die Rechte von Urhebern und Leistungsschutzrechtsinhabern an die Nutzer. Die Einnahmen schüttet sie abzüglich der Verwaltungskosten nach einem Verteilplan an die einzelnen Wahrnehmungsberechtigten aus. Gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften in Deutschland ist das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG).

### ***Was passiert, wenn ich als Nutzer keine Lizenzentgelte bezahle?***

Wer ohne eine Lizenzvereinbarung Fernseh- und Hörfunkprogramme Dritten zur Verfügung stellt, handelt rechtswidrig. Der Inhaber der Rechte, in diesem Fall die VG Media, kann ein Unterlassen und Schadenersatz verlangen. Zudem stellt die unerlaubte Kabelweitersendung ein Vergehen dar, das im schlimmsten Fall mit einer Geldbuße oder einer Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

### ***Wer kann denn kontrollieren, wenn ich nicht zahle?***

Die VG Media verfolgt Nutzungen der Programmsignale auf verschiedene Weise nach. Unter anderem hat sie mit der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) eine Kooperation geschlossen, um die rechtswidrige Nutzung der privaten Fernseh- und Hörfunkprogramme aufzudecken und strafrechtlich zu unterbinden.

### ***Wer kann die Lizenzentgelte verlangen?***

Die Rechte an den Werken stehen den Inhabern von Urheber- und Leistungsschutzrechten zu.

### ***Wofür werden die Lizenzentgelte verwendet?***

Die durch eine Verwertungsgesellschaft eingenommenen Lizenzentgelte werden jährlich an die Urheber ausgeschüttet.

### ***Sind die Lizenzentgelte nicht schon durch die Zahlungen an die GEZ abgegolten?***

Nein, die GEZ erhebt ausschließlich Gebühren zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten (z.B. ARD, ZDF, Phoenix, KiKa, Dritte Programme und über 60 öffentlich-rechtliche Hörfunksender etc). An den über 7 Mrd. Euro Gebühreneinnahmen werden die privaten Sendeunternehmen nicht beteiligt.

## **2. VG Media**

### ***Wer oder was ist die VG Media?***

Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Fernseh- und Hörfunksender in Deutschland.

Sie vertritt, wie zum Beispiel die GEMA für Komponisten oder die VG Wort für Autoren, die Urheber- und Leistungsschutzrechte der nahezu gesamten privaten Rundfunkindustrie in Deutschland und nimmt die Interessen von über 100 privaten Sendeunternehmen gegenüber ganz verschiedenen Nutzergruppen wahr.

Grundlage der Tätigkeit der VG Media sind das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz und das Urheberrechtsgesetz.

Die Urheber- und Leistungsschutzrechte schützen die Investitionen der Kreativen und der Kreativindustrie und sichern ihnen eine angemessene Beteiligung an der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Fernseh- und Hörfunkprogramme durch Dritte.

Für die verschiedenen Nutzungen der Urheber- und Leistungsschutzrechte hat die VG Media Tarife aufgestellt und diese im Bundesanzeiger veröffentlicht. Gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung gestattet die VG Media ihren Lizenznehmern die Nutzung der Rechte.

### ***Seit wann gibt es die VG Media?***

Die VG Media wurde 1997 als Verwertungsgesellschaft durch das Deutsche Patent- und Markenamt als Staatsaufsicht der Verwertungsgesellschaften zugelassen.

### ***Wer sind die Gesellschafter der VG Media?***

Die ProSiebenSat.1 Media AG, N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH, ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG, Antenne Niedersachsen GmbH & Co., Radio ffn Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG, RADIO/TELE FFH GmbH & Co. Betriebs-KG in Hessen, REGIOCAST GmbH & Co. KG, TOP Radiovermarktung GmbH & Co. KG, ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG, VMG Verlags- und Medien GmbH & Co. KG, Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG, RPR Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG, bigFM in Baden-Württemberg GmbH & Co. KG

### ***Wen vertritt die VG Media?***

Die VG Media vertritt die meisten der privaten Fernseh- und Hörfunkanbieter in Deutschland.

Zu den von der VG Media vertretenen Sendeunternehmen zählen TV-Stationen wie Sat.1, ProSieben, N24, SPORT1, CNBC Europe sowie Radiosender wie ANTENNE BAYERN, Klassik Radio, RTL RADIO, Hit Radio FFH und radio ffn.

### ***Wofür genau erhalten diese Fernseh- und Hörfunksender eine Vergütung?***

Für die Nutzung ihrer Programmsignale im Wege der Weitersendung in die Wohnungen erhalten die Sender eine Vergütung. Schließlich investieren die Sender jährlich rund 6 Mrd. Euro allein in die Erstellung von Inhalten. Die 24-stündigen Sendesignale an 365 Tagen im Jahr sind das Ergebnis dieser erheblichen Investition. Wenn ein Dritter die Sendesignale der privaten Programme nutzt, muss er eine Vergütung an die VG Media entrichten.

### ***Mit wie vielen Vertragspartnern hat die VG Media bereits Verträge geschlossen?***

Bis heute hat die VG Media mit rund 34.000 Vertragspartnern, darunter Kabel- und IPTV Betreiber, Anbieter mobiler Dienstleistungen und elektronischer Programmführer (EPG), Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Fitnessstudios, umfangreiche Lizenzverträge geschlossen.

### ***Wer beaufsichtigt die VG Media und die anderen Verwertungsgesellschaften?***

Wie alle Verwertungsgesellschaften arbeitet die VG Media auf Grundlage des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes und steht unter der Rechtsaufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA)

### ***Warum hat bisher niemand Lizenzentgelte verlangt?***

Die VG Media hat sich bei der Geltendmachung der Ansprüche bisher primär u.a. auf Kabelunternehmen, Hotels, Krankenhäuser, Justizvollzugsanstalten und Wohnungsunternehmen konzentriert. Da sie dem Gesetz nach jedoch dazu verpflichtet ist, jede Nutzungsform zu lizenzieren, geht sie ab sofort auch auf private Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften zu.

## **3. Gesamtvertrag Haus & Grund**

### ***Wieso hat Haus & Grund einen Gesamtvertrag mit der VG Media geschlossen?***

Hauseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften, die in ihren Wohnungen Fernseh- und Hörfunksignale zur Verfügung stellen, müssen gemäß dem Urheberrechtsgesetz hierfür Lizenzentgelte bezahlen. Die VG Media nimmt diese Rechte für die privaten Programmanbieter wahr.

Haus & Grund hat mit der VG Media einen Gesamtvertrag geschlossen, damit seine Mitglieder bei der Lizenzierung Vorteile gegenüber Nicht-Mitgliedern eingeräumt werden und es ein geordnetes Verfahren zur Überprüfung der Nutzung und danach gegebenenfalls zur Zahlung von Vergütungen gibt.

### ***Für welchen Zeitraum wurde der Gesamtvertrag abgeschlossen?***

Der Gesamtvertrag zwischen Haus & Grund und der VG Media wurde für die Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2015 geschlossen.

### ***Kann ich auch als Nicht-Mitglied von den Haus & Grund-Konditionen profitieren?***

Nicht-Mitglieder können grundsätzlich nicht von den Haus & Grund-Konditionen profitieren.

Wer allerdings bis Ende des Jahres 2011 nachweislich Mitglied in einem Haus & Grund-Verein wird, für den gelten ebenfalls die vereinbarten Haus & Grund-Konditionen.

## **4. Lizenzvertrag**

### ***Warum soll ein Lizenzvertrag abgeschlossen werden?***

Eine Kabelweitersendung stellt eine urheberrechtliche Nutzung der Fernseh- und Hörfunkprogramme dar. Eine nicht lizenzierte Nutzung ist rechtswidrig. Wer die Fernseh- und Hörfunkprogramme widerrechtlich nutzt, macht sich zunächst schadensersatzpflichtig gegenüber der VG Media, die die Interessen der privaten Radio- und TV-Sendeunternehmen vertritt. Zudem kann die unerlaubte Nutzung ein Vergehen darstellen, das im schlimmsten Fall mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

### ***In welchen Fällen muss ich einen Lizenzvertrag abschließen?***

Jeder Hauseigentümer und private Vermieter und jede Wohnungseigentümergeinschaft, der/die in seinen/ihren Wohnungen Fernseh- oder Hörfunksignale durch ein Hausverteilungsnetz zur Verfügung stellt, nimmt eine Kabelweitersendung vor und muss somit grundsätzlich einen Lizenzvertrag abschließen.

Ob unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort im Einzelfall ein Lizenzvertrag abzuschließen ist, wird anhand des auszufüllenden Anmeldebogens durch die VG Media geklärt. Es wird daher gebeten, diesen der VG Media vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu übersenden.

### ***Welche Empfangsanlagen sind lizenzpflichtig?***

Grundsätzlich ist jede Kabelweitersendung lizenzpflichtig. Hierbei ist es unerheblich, ob das Signal terrestrisch, per Satellit, per Breitbandkabelanschluss oder auf andere

Weise empfangen wird. Entscheidend ist lediglich, ob das Signal vom Vermieter oder von der Wohnungseigentümergeinschaft nach einer Kabelweitersendung in den Wohnungen zur Verfügung gestellt wird.

### ***Welche Vorteile haben Haus & Grund-Mitglieder?***

Folgende Vorteile haben Haus & Grund-Mitglieder bei der Lizenzierung durch die VG Media:

- Nachgewiesenen Haus & Grund-Mitgliedern wird bei den Lizenzentgelten ein Sonderrabatt von 20 Prozent eingeräumt. Das Entgelt beträgt somit für das Jahr 2010 1,54 Euro (1,44 Euro zzgl. 7% USt) pro angeschlossene Wohnung. Ab dem Jahr 2011 beträgt das Entgelt 1,01 Euro (0,94 Euro zzgl. 7% USt) pro angeschlossene Wohnung und Jahr.
- Die VG Media wird gegenüber Haus & Grund-Mitgliedern für die Dauer des Gesamtvertrages erst ab einer Weitersendung an mehr als 10 Wohnungen Lizenzentgelte geltend machen.
- Haus & Grund-Mitglieder müssen für sämtliche bestehenden Ansprüche aus der Vergangenheit lediglich einen reduzierten Pauschalbetrag von 64,20 Euro (60 Euro zzgl. 7% USt) pro versorgtem Mehrparteienhaus zahlen. Diese Abgeltungsregelung gilt nicht für Mehrparteienhäuser mit mehr als 75 Wohnungen. Für diese Objekte wird die VG Media den Haus & Grund-Mitgliedern eine individuelle Abgeltungsregelung anbieten. Weisen die Haus & Grund-Mitglieder der VG Media schriftlich einen Nutzungsbeginn nach dem 31.12.2009 nach, wird keine Vergangenheitspauschale fällig.

### ***Kann ich die Lizenzentgelte auf meine Mieter umlegen?***

Soweit eine Umlegung der Betriebskosten mietvertraglich vereinbart wurde, können auch die Lizenzentgelte auf die Mieter umgelegt werden. § 2 Nr. 15 der Betriebskostenverordnung nennt die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen, eindeutig als Teil der Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage bzw. der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage.

### ***Muss ich für jedes Gebäude einen separaten Einzelvertrag abschließen?***

Ja, für jedes Gebäude muss ein separater Einzelvertrag abgeschlossen werden. Dies vereinfacht nicht nur die Prüfung des Umfangs der Entgeltspflicht, sondern auch die Abrechnung gegenüber den Mietern bzw. den Wohnungseigentümern.

### ***Warum ist der Betrag für 2010 höher als für die Folgejahre?***

Für das Jahr 2010 hat die VG Media auch die Rechte der zur RTL-Gruppe gehörenden Fernsehsender wahrgenommen. Deren Ansprüche sind also mit dem Entgelt für das Jahr 2010 ebenfalls abgegolten.

Seit 2011 agiert die RTL-Gruppe hingegen selbstständig. Das Entgelt an die VG Media reduziert sich daher ab 2011 um den Beitrag für die RTL-Gruppe.

### ***Was passiert, wenn weitere Sender der VG Media beitreten oder aussteigen?***

Innerhalb der Laufzeit des Gesamtvertrages wird das Lizenzentgelt nicht verändert. Treten zusätzliche Sender der VG Media bei, ändert sich das Entgelt ebenfalls nicht.

### ***Warum muss eine Pauschale für die Vergangenheit gezahlt werden?***

Auch in der Vergangenheit war eine Kabelweitersendung gemäß dem Urheberrechtsgesetz lizenzpflichtig. Die hierfür anfallenden Entgelte müssen von der VG Media auch jetzt noch geltend gemacht werden.

Haus & Grund hat eine Abgeltungspauschale für die Vergangenheit mit der VG Media ausgehandelt. Die Vergangenheitspauschale für Haus & Grund-Mitglieder ist gegenüber dem Betrag, den Nicht-Mitglieder zahlen müssen, reduziert. Die Ansprüche der RTL-Gruppe aus dieser Zeit sind mit der Vergangenheitspauschale ebenfalls abgegolten.

### ***Was passiert, wenn ich keinen Lizenzvertrag mit der VG Media schließe?***

Wer die Programme der privaten Sendeunternehmen ohne eine entsprechende Lizenzvereinbarung nutzt, macht sich schadenersatzpflichtig. Zudem stellt dieser Vorgang ein Vergehen dar, das gegebenenfalls mit einer Geldbuße oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden kann. Die VG Media hat mit der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) eine Kooperation geschlossen, um die rechtswidrige Nutzung der privaten Fernseh- und Hörfunkprogramme aufzudecken und strafrechtlich zu ahnden. Dies geschieht bereits in einigen Bereichen.

### ***Bekomme ich ein Exemplar des Lizenzvertrages?***

Wenn Sie einen Lizenzvertrag abschließen wollen, schicken Sie bitte stets zwei ausgefüllte und unterschriebene Exemplare an die VG Media. Die VG Media wird beide Vertragsexemplare unterschreiben und eines für die eigenen Unterlagen behalten. Das zweite unterschriebene Exemplar wird Ihnen für Ihre Unterlagen selbstverständlich zurückgeschickt. So haben beide Vertragsparteien ein eigenes unterschriebenes Vertragsexemplar.

## **5. Anmeldebogen**

### ***Warum sollte der Anmeldebogen ausgefüllt werden?***

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, für urheberrechtliche Nutzungen zu zahlen. Jeder Nutzer, der nicht gegen das Gesetz verstoßen möchte, sollte daher ein Eigeninteresse daran haben, zu überprüfen, ob er sich gesetzeswidrig oder gesetzestreu verhält. Die VG Media möchte an Hand dieses Anmeldebogens prüfen, ob Sie ein Nutzer sind oder eben nicht. Wenn Sie kein Nutzer sind, möchte die VG Media im äußersten Fall eben auch nicht behaupten, Sie würden gesetzeswidrig handeln.

### ***Wer ist der Betreiber der zentralen Satelliten- bzw. Gemeinschaftsantennenanlage?***

In der Regel ist der Hauseigentümer als Vermieter oder die Wohnungseigentümergemeinschaft der Betreiber der zentralen Satelliten- bzw. Gemeinschaftsantennenanlage.

Es kann aber auch sein, dass die Anlage ausschließlich von einem dritten Kabelnetzbetreiber betrieben wird. In diesen Fällen besteht in der Regel ein direktes Vertragsverhältnis zwischen den Mietern und dem Kabelnetzbetreiber. Wir bitten, dies im Anmeldebogen entsprechend zu vermerken.

### ***Warum sollte der Kabelnetzbetreiber etc. angegeben werden?***

Einige Kabelnetzbetreiber leisten keine Lizenzentgelte an die VG Media, andere leisten bereits Lizenzentgelte an die VG Media. Anhand der Angaben prüft die VG Media im Einzelfall, ob ihre Ansprüche abgegolten sind oder nicht.

### ***Warum soll ein Ansprechpartner angegeben werden?***

Die Angabe des Ansprechpartners ist notwendig, damit die VG Media weiß, an wen sie sich bei Rückfragen wenden kann. Diese Person ist für die gesamte Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit der VG Media zuständig. Sollte eine Verwaltung für die Betreuung des Gebäudes zuständig sein, kann es sich anbieten, diese auch mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit der VG Media zu beauftragen.

### ***Warum sollte der jeweilige Haus & Grund-Verein angegeben werden?***

Da nur Haus & Grund-Mitgliedern die Rabatte des Gesamtvertrages eingeräumt werden, ist es wichtig, dass Sie angeben, in welchem Haus & Grund-Verein Sie Mitglied sind. Anderenfalls können Sie nicht von den Haus & Grund-Konditionen profitieren.

### ***Was passiert, wenn ich den Anmeldebogen nicht ausfülle?***

Sie verweigern den Rechteinhabern damit die Möglichkeit, zu überprüfen, ob sie die Rechte nutzen oder eben nicht. Wenn die VG Media herausfindet, dass Sie die Rechte nutzen, ohne diese zu vergüten, und Sie dann auch noch eine Auskunft in Form des Anmeldebogens verweigert haben, machen Sie sich nicht nur schadensersatzpflichtig, sondern die VG Media hätte das Recht nach § 108 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz einen Strafantrag gegen Sie zu stellen. In einem solchen Fall wäre die VG Media als Treuhänder der Rechte gesetzlich verpflichtet, gegen Sie vorzugehen.

### ***Soll ich eine Kopie des Anmeldebogens behalten?***

Grundsätzlich ist es immer ratsam, eine Kopie für die eigenen Unterlagen zu erstellen.

***Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?***

Sollten Ihre Fragen hier nicht beantwortet worden sein, wenden Sie sich bitte direkt an die Hotline der VG Media. Die Kollegen helfen Ihnen gerne weiter.

**Service-Hotlines**

„Wohnungseigentümergeinschaften / Eigentümer von Mehrparteienhäusern“:

für Fragen zum **Anmeldebogen**: 01805 - 0146 5822\*

für **Bestandskunden**: 01805 - 290 111\*

Fax für **Rücksendung Anmeldebogen**: 01805 -811 557\*  
(wenn nicht per Post oder E-Mail)

\*) 0,14 € pro Minute, Preise aus dem Mobilfunknetz können abweichen, max. 0,42 €